

## **BGer 8C\_153/2019 vom 12. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_153\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_153_2019)

FR: TF 8C\_153/2019 du 12 mars 2019

IT: TF 8C\_153/2019 del 12 marzo 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_153/2019

Urteil vom 12. März 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Januar 2019 (IV.2018.01064).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. Februar 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Januar 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid ein gegen ihren Entscheid IV.2014.00540 vom 24. Februar 2016 gerichtetes Revisionsgesuch mit der Begründung abwies, die vom Gesuchsteller als rechtswidrig durchgeführt monierten Observationen des Lebensversicherers im Jahre 2011 seien für das IV-Verfahren bedeutungslos gewesen, weshalb sie auch nicht als Revisionsgrund angerufen werden könnten,

dass der Beschwerdeführer dies beanstandet, ohne indessen dabei hinreichend aufzuzeigen, inwiefern die dabei vorgenommene Beweiswürdigung und das Beweisergebnis qualifiziert falsch (d.h. willkürlich BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) sein sollen; lediglich das zu zitieren, was die Vorinstanz aufgegriffen hat, reicht nicht aus,

dass er es überdies unterlässt, auf die von der Vorinstanz zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts einzugehen, welche im Anschluss an den Entscheid 61838/10 des EGMR vom 18. Oktober 2016 zur Frage der Verwertbarkeit von rechtswidrig angeordneten Observationen ( BGE 143 I 377 ) ergangen ist, wonach daraus gewonnenes Beweismaterial, vorbehältlich besonderer Fallkonstellationen, keineswegs einem absoluten Verwertungsverbot unterliegt,

dass er ebenso wenig aufzeigt, inwiefern er die kantonal-rechtlich vorgesehene Frist von 90 Tagen eingehalten haben soll, innert welcher ein Revisionsgesuch nach Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet beim Gericht schriftlich einzureichen ist (§ 30 Abs. 1 GSVGer/ZH),

dass damit die Beschwerde den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu genügen vermag,

dass dieser Mangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. März 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.